

Infoblatt: 12

## **Freiwillige Versicherung bei der SECURVITA Krankenkasse**

Die gesetzliche Krankenversicherung unterscheidet die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung.

Pflichtversichert sind z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Gehalt unterhalb der so genannten Jahresarbeitsentgeltgrenze. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Einkommen oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze, ebenso Selbstständige oder Personen ohne Einkommen, können sich freiwillig versichern, sofern sie die Voraussetzungen für die gesetzliche Versicherung erfüllen.

Bei der SECURVITA Krankenkasse erhalten Sie ein umfassendes Leistungspaket und können, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Ihre Kinder, Ihre Ehepartnerin bzw. Ihren Ehepartner sowie Ihre/n gleichgeschlechtliche/n Lebenspartner/in beitragsfrei mitversichern.

### **Freiwillig versicherte ArbeitnehmerInnen**

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer werden Sie freiwilliges Mitglied der SECURVITA Krankenkasse, wenn Ihr Brutto-Einkommen die gesetzliche Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet. Im Jahr 2011 beträgt dieses 49.500,- Euro (für Personen, die am 31.12.2002 bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren, 44.500,- Euro). Sie zahlen den allgemeinen Beitragssatz von 15,5 Prozent (mit Krankengeldanspruch) auf Ihr Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 3.712,50 Euro monatlich. Der monatliche Höchstbeitrag bei der SECURVITA Krankenkasse beträgt also 575,44 Euro. Davon übernimmt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber 271,01 Euro und das freiwillige Mitglied zahlt 304,43 Euro.

### **Hauptberuflich Selbständige**

Als Selbstständige oder Selbstständiger können Sie freiwilliges Mitglied der SECURVITA Krankenkasse werden, wenn Sie unmittelbar zuvor bereits in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren und die vorgeschriebenen Vorversicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllen:

- Unmittelbare Vorversicherungszeit von mindestens 12 Monaten oder
- 24 Monate innerhalb der letzten fünf Jahre.

Auch selbstständige Künstlerinnen und Künstler (bildende Künstler, MusikerInnen, JournalistInnen und PublizistInnen) können sich freiwillig bei der SECURVITA Krankenkasse versichern.

### **Beitragssatz für Selbständige**

Hauptberuflich Selbständige zahlen einen ermäßigten Beitragssatz von 14,9 Prozent. Der Gesetzgeber legt als Grundlage für die Beitragsberechnung ein Mindesteinkommen in Höhe von 1.916,25 Euro und ein Höchsteinkommen von 3.712,50 Euro monatlich im Jahr 2011 (die so genannten Beitragsbemessungsgrenzen) fest.

Neben den Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit werden Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen berücksichtigt.

In der freiwilligen Versicherung für hauptberuflich Selbstständige zahlen Sie also Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von mind. 285,52 Euro bis max. 553,16 Euro.

### **PartnerInnen von privat versicherten Personen**

Verheiratete und eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner, deren Ehe- oder Lebenspartner nicht einer gesetzlichen Krankenversicherung angehört, können auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Berufsleben, nach dem Studium bzw. nach endgültigem Ausscheiden aus der Krankenversicherung der Studierenden oder nach dem Beenden einer selbstständigen Tätigkeit weiterhin als freiwilliges Mitglied gesetzlich versichert bleiben.

Bei der SECURVITA Krankenkasse zahlen Sie ab dem 01.01.2011 einen ermäßigten Beitragssatz von 14,9 Prozent (ohne Krankengeldanspruch).

Verfügen Sie über kein oder nur ein geringes Einkommen, sind Beiträge aus Ihren Einnahmen und den Einnahmen Ihres Ehegatten oder Lebenspartners zu zahlen. Von den Einnahmen Ihres Ehepartners ist für jedes gemeinsame unterhaltsberechtignte Kind, für das eine Familienversicherung aufgrund des Einkommens Ihres Ehepartners nicht besteht, ein Betrag in Höhe von 851,67 Euro abzuziehen.

Für die Beitragsberechnung wird die Summe Ihrer Einnahmen und die Ihres Ehegatten oder Lebenspartners herangezogen. Maximal sind von 1.856,25 Euro monatlich Beiträge zu zahlen.

Das Einkommen Ihres Ehegatten oder Lebenspartners wird nicht berücksichtigt, wenn Ihre Einnahmen die halbe Beitragsbemessungsgrenze (1.856,25 Euro monatlich) oder die Einnahmen Ihres Ehegatten oder Lebenspartners übersteigen. In diesem Fall richtet sich die Höhe der zu zahlenden Beiträge nur nach Ihrem eigenen Einkommen.

Für die Beitragsberechnung hat der Gesetzgeber ein Mindesteinkommen von 851,67 Euro und ein Höchsteinkommen von 3.712,50 Euro im Jahr 2010 (Beitragsbemessungsgrenze) festgelegt. Sie zahlen also – je nach Höhe Ihrer und der Einkünfte Ihres Partners – Krankenversicherungsbeiträge zwischen 126,90 Euro und 553,16 Euro.

Im häufig vorkommenden Fall einer Berücksichtigung des halben Einkommens des Ehepartners beträgt der Höchstbeitrag 276,58 Euro.

### **Beitragssatz Pflegeversicherung**

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt ab dem 01.07.2008 einheitlich bei allen Kassen 1,95 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen. Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, zahlen 2,2 Prozent und Beihilfeberechtigte zahlen 0,975 Prozent. Personen, die vor dem Jahr 1940 geboren wurden, zahlen einen Beitragssatz von 1,95 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen.

### **Fälligkeit der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge**

Für freiwillig Versicherte haben sich ab 2009 die Fälligkeiten geändert.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind ab dem 01.01.2009 erst zum 15. des Folgemonats fällig.

Es ist hierbei unerheblich, ob der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung direkt vom Mitglied oder durch den Arbeitgeber abgeführt wird.



---

**Kontakt:**

**SECURVITA** Krankenkasse  
Postfach 10 58 29  
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:

01802 / 24 26 27 (6 Ct./Anruf aus dem Festnetz der Dt. Telekom, Mobilfunk max. 42 Ct./Min.)

Fax: 040 / 33 47-90 00

E-Mail: [mail.bkk@securvita.de](mailto:mail.bkk@securvita.de)

[www.securvita.de](http://www.securvita.de)

---

**securvita**

KRANKENKASSE